

Kreis-



Blatt.

Groß Strehlitz, den 26. Februar 1915

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

U n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Den Landwirten habe ich empfohlen, den Bau von Zuckerrüben wesentlich einzuschränken und dafür Brotgetreide, Sommerweizen und Sommerroggen, ferner Kartoffeln, Gerste und Hafer, besonders auch Erbsen, in größerem Umfange zu bestellen. Wenngleich für Erbsen wegen des erheblichen Bedarfs der Heeresverwaltung an Hülsenfrüchten und an Konserven voraussichtlich ein guter Preis erzielt werden wird, lehnen doch viele Landwirte ihren Anbau — abgesehen von dem Mangel an Saatgut — mit dem Einwand ab, daß die Speiseerbse eine zu unsichere Frucht sei und nur selten einen vollen Ertrag erwarten lasse. Dieser Einwand kann nicht gegen den Anbau der Beluschke, einer Abart der Futtererbse, erhoben werden.

Die Beluschke hat vor der Ackererbse den Vorzug, daß sie mit leichterem Boden vorlieb nimmt und einen höheren und sicheren Ertrag gibt.

Die Beluschke wächst verhältnismäßig üppig und neigt zum Lagern, sie wird deshalb zweckmäßig im Gemenge mit Hafer angesät, von dem sie nach dem Drusch durch Trieure und dergl. leicht getrennt werden kann.

Die Früchte der Beluschke sind zwar bisher nur ausnahmsweise zur menschlichen Nahrung verwendet worden; Koch- und Gährungsproben haben aber ergeben, daß die Beluschke nahrhaft ist, gut schmeckt und in beiden Richtungen der grauen Erbse oder Linse kaum nachsteht.

Die Versuchsstation der Landwirtschaftskammer für Westpreußen hat durch chemische Untersuchungen die Bestandteile der Beluschke wie folgt ermittelt:

16,3	Prozent	Wasser,
23,6	"	Protein,
1,2	"	Fett,
50,8	"	stickstofffreie Extraktstoffe,
5,4	"	Rohfaser,
2,7	"	Asche.

Die Landwirtschaftskammer empfiehlt zur Herstellung eines schmackhaften Gerichts, die Beluschke etwa 12 Stunden lang im Wasser einzeweichen und mit Wasser zu kochen. Nach Abguss des ersten Kochwassers wird die Beluschke von neuem mit Wasser aufgekocht und dann ganz wie Linsen zubereitet, denen das fertige Gericht im Aussehen (Farbe) auch vollständig gleiche.

Ich ersuche, durch Bekanntgabe in geeigneten Blättern den Landwirten den Anbau der Beluschke und die rechtzeitige Beschaffung von Saatgut, nötigenfalls durch Vermittelung der Landwirtschaftskammer für Westpreußen, nahe zu legen.

Berlin W. 9, den 31. Januar 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Aus einzelnen Rückfragen geht hervor, daß trotz der wiederholt bekannt gegebenen allgemeinen Erlasse noch nicht an allen Stellen volle Klarheit darüber herrscht, daß sämtliche Liebesgaben nur über die zuständigen Abnahmestellen und die Liebesgabenabteilungen der Sammel-sanitätsdepots an die Front befördert werden dürfen und daß daher alle Liebesgaben für die Truppen im Felde aus dem Bereiche des VI. Armeekorps der Abnahmestelle 2 für freiwillige Gaben für das VI. Armeekorps in Breslau, Tauentzienplatz 1b und aus dem Bereiche des V. Armeekorps der Abnahmestelle 2 für freiwillige Gaben für das V. Armeekorps in Posen zuzusenden sind.

Die Abnahmestellen 1 in Breslau bezw. Posen versorgen die Lazarette.

Alle Sendungen an die Abnahmestellen genießen Frachtfreiheit, wenn sie folgendermaßen kenntlich gemacht sind:

Frei!

Frei!

Freiwillige Krankenpflege

Militärgut nach § 502 M. Tr. Ordg.

Da die Abnahmestellen die in ihren Korpsbezirken aufgestellten Truppenteile pp. zu versorgen haben, weiß ein jeder, der seine Gabe der Abnahmestelle zuwendet, daß sie unseren braven schlesischen Truppen zukommt, wenn er sie für einen Linien-Reserve-Landwehrruppenteil usw. besonders bestimmt. Neben solchen Gaben empfehlen sich aber auch in reichlichem Maße für die Allgemeinheit bestimmte, um die zahlreichen Neuformationen usw. entsprechend bedenken zu können. Gaben für Einzelpersonen können von den Abnahmestellen nicht befördert werden.

Breslau, den 6. Februar 1915.

Der Territorialbelegierte. v. G u e n t h e r.

Es haben sich Schwierigkeiten ergeben bei der Regelung des Grenzübertritts der für die Kolonnen in Russisch-Polen ausgehobenen Zivilkutscher. Nach Benehmen mit der Etappeninspektion der Armeegruppe Woyrsch teile ich hierdurch mit, daß diese Personen eines Passes, wie er durch die Kaiserliche Verordnung vom 16. Dezember v. J. vorgeschrieben ist, nicht bedürfen. Dagegen ist ihnen von dem zuständigen Amtsvorsteher (Polizeiverwaltung) ein Ausweis nach dem beiliegenden Formular auszustellen. Mit diesem Ausweis haben sie sich bei der Etappenkommandantur in Lublinik zu melden, die dann ihren Weitertransport über die Grenze veranlassen wird.

Oppeln, den 15. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

Ausweis

für den Kutscher (Vor- und Zuname) aus Gemeinde (Kreis)

Personalbeschreibung.

Alter..... Statur..... Haare..... Augen..... Gesichtsbild..... besondere Kennzeichen.

Der Inhaber dieses Ausweises ist für die Kolonne (auszufüllen, soweit bekannt) bestimmt. Er hat sich unter Vorzeigung dieses Ausweises bei der Etappenkommandantur Lublinik zu melden.

....., den 191

Der Amtsvorsteher (Polizeiverwaltung).

(L. S.)

Unterschrift.

Mit Rücksicht auf den Krieg war von verschiedenen Seiten eine Verlängerung der Nachreichungsfristen (§ 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908) angeregt worden. Nach dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen kann indes der Herr Reichskanzler in Übereinstimmung mit mir ein ausreichendes Bedürfnis für eine solche Maßnahme — bisher wenigstens — nicht anerkennen.

In Bezirken, in denen die vollständige Durchführung des Nachreichungsgeschäfts infolge des Krieges nicht möglich war, ist etwaigen Schwierigkeiten von Fall zu Fall durch geeignete Handhabung der polizeilichen Revisionen (zu vergl. Erlaß vom 28. Dezember 1912 — S. M. Bl. 1913 S. 18) vorzubeugen. In welchem Umfange hiernach eine Einschränkung dieser Revisionen erforderlich erscheint, wird zweckmäßig von den Polizeiaufsichtsbehörden nach Benehmen mit den Eichungsinspektoren festzustellen sein.

Berlin W. 9, den 11. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis, indem ich die Polizeibehörden des Kreises gleichzeitig auf die Kreisblattbekanntmachung vom 26. Februar 1913 — Kreisblatt Stück 9 für 1913 — hinweise.

Groß Strehlik, den 24. Februar 1915.

„Zwecks Vornahme von Neuwahlen für die Handwerkskammer und den bei ihr gebildeten Gesellenausschuß ist der Regierungsrat von Lucanus hieselbst zum Wahlkommissar gemäß § 7 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Oppeln bestellt worden.“

Oppeln, den 28. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntnis der Beteiligten unter Bezugnahme auf die in der 2. Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 41 für 1899 abgedruckte Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Oppeln vom 16. August 1899.

Die Nachweisung der Wahlberechtigten liegt in der Zeit vom 5. bis einschließlich 12. März cr. in meinem Amte öffentlich aus. Etwaige Beschwerden gegen dieselbe sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Auslegung ab gerechnet, bei mir anzubringen.

Groß Strehlik, den 6. Februar 1915.

Bäcker, Konditoren, Mehlhändler Handelsmühlen sind nach § 11 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 in Verbindung mit § 11 der Ausführungsanweisung von demselben Tage verpflichtet, **über die seit der letzten Meldung eingetretenen Veränderungen ihrer Mehlbestände am**

1. 10. und 20. jeden Monats

bei dem Gemeindevorstande Anzeige zu erstatten.

Wer dieser Anzeigepflicht nicht genügt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die beteiligten Gewerbetreibenden auf die vorstehende Vorschrift besonders aufmerksam zu machen.

Groß Strehlik, den 24. Februar 1915.

Bestätigt die Wiederwahl des Hausbesizers Edmund Pogodzik in Niewle zum Schöffen und des Hausbesizers Ludwig Wojtalla ebendasselbst zum Schöffen-Stellvertreter der Gemeinde Niewle.

Groß Strehlik, den 18. Februar 1915.

Ich weise auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. Februar ds. Js. (R. G. Bl. S. 81) über die Regelung des Verkehrs mit Hafer hin. Danach sind die mit dem Beginn des 16. Februar cr. im Reiche vorhandenen Vorräte an Hafer für das Reich vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch geschrotener oder gequetschter Hafer, sowie Mengkorn aus Hafer und Gerste.

Die zugelassenen Ausnahmen sind aus der Bekanntmachung ersichtlich.

Die Ortsbehörden weise ich an, den Inhalt der Bekanntmachung vom 13. Februar 1915 sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlik, den 22. Februar 1915.

Gewählt der Gemeindevorsteher Josef Greif in Krempa zum Vorsitzenden des Spritzenverbandes Krempa.
Groß Strehlik, den 22. Februar 1915.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers Peter Muschiet in Freiwogtei Leschnitz zum Schöffen dieser Gemeinde.
Groß Strehlik, den 18. Februar 1915.

Bestätigt die Wiederwahl des Bauers Emanuel Gladel in Sandowitz zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde.
Groß Strehlik, den 17. Februar 1915.

Der Königl. Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Aufstellung des Voranschlags für das Rechnungsjahr 1915.

Die Gemeindevorstände des Kreises werden hierdurch angewiesen, gemäß § 2 der Instruktion über das Etats- und Rechnungswesen in den Landgemeinden vom 27. 3. 1892 sofort die zweifache Aufstellung des Voranschlags für den Gemeindehaushalt für die Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 unter Beachtung der Vorschriften in § 3 a. a. D. zu bewirken, denselben während 2 Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung bezw. =Vertretung bestimmten Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszuliegen und demnächst der Gemeinde-Versammlung bezw. =Vertretung zur Genehmigung vorzulegen.

Nachdem der Voranschlag mit einem Hinweise auf denselben genehmigenden Beschluß der Gemeinde-Versammlung bezw. =Vertretung versehen worden ist, ist ein Exemplar desselben zu den Gemeindefachakten zu nehmen und das andere bis spätestens zum 20. April d. J. hierher einzureichen.

Beht die Gemeindeversammlung bezw. =Vertretung die Genehmigung des Voranschlages ab, so ist mir hierüber sofort Bericht zu erstatten.

In den Voranschlag sind lediglich die in die Gemeindefasse fließenden bezw. aus derselben zu zahlenden Beiträge aufzunehmen; die von den Gemeindeangehörigen zu zahlenden Staatsabgaben und Feuersozietätsbeiträge, überhaupt die Beiträge für andere Zwecke als Gemeindezwecke sind aus dem Voranschlage fortzulassen. Beiträge für Kirche und Pfarre gehören nicht in den Voranschlag.

Bei Gelegenheit der Genehmigung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung (=Vertretung) ist gemäß § 59 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 unter Beachtung der §§ 54 bis 58 I c ein Beschluß darüber zu fassen, wieviel Prozent der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer und welcher Prozentsatz zu der Staatseinkommensteuer bezw. zu der fingierten Einkommensteuer zur Deckung der durch den Voranschlag festgestellten Gemeindebedürfnisse für das Rechnungsjahr 1915 zu Erhebung gelangen sollen.

Zu den Ausfertigungen dieser Beschlüsse ist das vorgeschriebene Druckformular zu verwenden. Die Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen (§ 104 R.-G.-D.) und in den betreffenden Sitzungen der Gemeinde-Vertretung bezw. =Versammlung die in § 106 der Landgemeindeordnung vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend gewesen ist.

Die anwesenden Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeinde-Vertretung bezw. =Versammlung sind unter Bezeichnung von Stand, Vor- und Familiennamen auf der linken Hälfte der ersten Seite der Beschlußausfertigungen aufzuführen.

(Vergl. Kreisblattverfügungen vom 10. 3. 1896 Stück 10 und vom 9. 2. 1897 Stück 6).

Höheren Orts ist empfohlen worden, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit einem Viertel des Prozentsatzes mehr zu belasten, mit welchem die Einkommensteuer zu den Gemeindeabgaben herangezogen wird.

Es würden z. B. zu erheben sein 100 Prozent der Einkommensteuer und 125 Prozent der Realsteuer oder 104 Prozent der Einkommensteuer und 130 Prozent der Realsteuer oder 116 Prozent der Einkommensteuer und 145 Prozent der Realsteuer usw.

Die diesseitige Genehmigung zur Erhebung der Gemeindeabgaben für 1914 ist nachzusuchen, wenn mehr als 100 Prozent der Einkommen- und Betriebssteuer und mehr als 200 Prozent der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erhoben werden sollen.

Mit einem Exemplar des gehörig bescheinigten Voranschlages ist der nach Maßgabe meiner Kreisblattverfügung vom 10. 3. 1896 zu fassende Gemeinde-Beschluß über die Aufbringung der Gemeindeabgaben in duplo mittelst des vorgegedruckten Formulars nebst der ordnungsmäßig bescheinigten Einladungskurrende hierher einzureichen.

Die außerdem aufzustellende Nachweisung ist in einfacher Ausfertigung beizufügen.

Zu dieser Nachweisung wird bemerkt, daß sich die Angaben in Spalte 14 auf das Steuersoll für 1915 in Spalte 15 auf das Jahr 1894/95 und in Spalte 16 auf das Jahr 1914 zu beziehen haben.

In den Voranschlag sind alle Einnahmen und Ausgaben, die sich im Voraus veranschlagen lassen, einzutragen. Ich erwarte, daß bei der Aufstellung des Voranschlages mit der größten Sorgfalt verfahren wird und warne besonders vor dem bloßen Abschreiben des Stats des Vorjahres. Der Haushaltsplan muß stets so aufgestellt werden, daß das Eintreten eines Fehlbetrages ausgeschlossen, eher ein Ueberschuß zu erwarten ist. Es ist deshalb nötig, in dem Stat die Ausgaben nicht zu knapp zu bemessen, andererseits aber die nicht feststehenden Einnahmen nicht zu hoch zu veranschlagen. Der Amlageverteilung ist das Steuersoll des Rechnungsjahres 1915 zu Grunde zu legen. Die Statsaufstellung ist deshalb so rechtzeitig vorzubereiten, daß sie bei Eingang der Veranlagungsergebnisse sofort beendet werden kann.

Da nach dem Kreis- und Provinzialabgaben-Gesetz vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) die einzelnen Gemeinden zur Aufbringung der direkten Kreissteuern verpflichtet sind, so sind diese Steuern in sämtlichen Gemeinden des Kreises in dem Voranschlage und zwar in Einnahme bei den Gemeindesteuern in einer Summe und in Ausgabe unter besonderem Titel (An Kreissteuern) aufzuführen.

Zur Deckung der Kreissteuern ist mindestens der diesjährige Bedarf dieser Abgaben also des Rechnungsjahres 1914 — cfr. Repartition Kreisblatt Stück 14 pro 1914 — in den Voranschlag einzustellen.

Die Zuschläge zur Betriebssteuer müssen in den Beschlußausfertigungen unter Angabe des Betriebssteuersolls besonders berechnet werden.

Das rechnerische Ergebnis der sämtlichen Zuschläge muß mit den Angaben des Gemeindesteuer-Bedarfs im Voranschlage übereinstimmen. Rechenfehler dürfen nicht vorkommen.

Da ein Exemplar der genehmigungspflichtigen Beschlußausfertigungen dem Herrn Regierungspräsidenten vorgelegt wird, müssen die Vorlagen korrekt und sauber abgefaßt werden.

Der gestellte Termin (20. April) ist pünktlich innezuhalten, widrigenfalls Abholung durch kostenpflichtige Boten erfolgt.

Groß Strehlitz, den 22. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Alten.

Die Sparkasse des Kreises Groß Strehlitz nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10 000 Mk. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreisen-gesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
 - a. gegen hypothekarische Eintragung $4\frac{1}{2}$ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine $4\frac{1}{2}$ Prozent.
2. an Gemeinden und Korporationen $4\frac{1}{4}$ Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Tage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehlitz, den 25. September 1914.

Das Kuratorium der Kreis Sparkasse.

Die gegen den Auszügler Anton Gorek in Keltisch am 12. November 1913 wiederholt erlassene Trunkenbold-erklärung wird, da sich derselbe gebessert hat, hiermit aufgehoben.

Keltisch, den 22. Februar 1915.

Der Amtsvorsteher.

An Kriegsspenden gingen ein bis zum 21. Februar:

Geld: Franz Bach—Koswadze 30 Mk. Schulkinder von Suchodaniez 14 Mk. für Hinterbliebene. Gasthausbesitzer Hartwich—Kosmierka 10 Mk. Swierzina—Krochnitz 3. Kate 20 Mk. Spielverein—Gr. Stein, Ueberschuß einer Wohltätigkeitsaufführung 50 Mk. Hauptlehrer Franke—Colonnowska 30 Mk. Sammlung bei einem Elternabend in Kalinow 30 Mk. Sammlung bei Gastwirt Schwob in Leschnitz 10 Mk.

Sachen: Frau Jrmgard Brankel ließ stricken 30 Paar Strümpfe und 12 Paar Pulswärmer. Fr. Oberinspektor Kroll—Koswadze 10 Paar Strümpfe, 5 Paar Pulswärmer, 4 Kopfschüler. Frau Madelung Strümpfe und Handschuh. Schule in Lasitz Strümpfe.

Die Vorsitzende des Zweig-Vereins Groß Strehlitz des Vaterländischen Frauenvereins

Bianca von Alten.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 8 des „Groß Strehliker Kreisblatt“

vom 26. Februar 1915.

Anzeigen

Meine Schwester

Pauline Jeziorowsky

aus Kalinow hat mich zum 10. Male verlassen. Für Kosten die sie verursacht, komme ich nicht auf.

Johann Jeziorowsky

Gärtner in Kalinow.

Die vorschriftsmäßigen

Bestandsformulare für Mühlen

sind jetzt vorrätig in

G. Hübner's Buchdruckerei.

Umsonst!

Porto- und speisefrei versende ich Kostenschätzungen und Offerten über

— Bauartitel. —

A. Michnik, Slawentzitz

Telefon 11.

oooooooooooooooooooo

Feldpost

- =Kartons in versch. Größen,
- =Briefmappen,
- =Karten,
- =Umschläge,
- =Adressen (auch in Weinwand),
- =Kartenalben,
- =Sammellisten u. s. w.

Welpapier

zur wasserdichten Verpackung von Feldpostsendungen.

G. Hübner, Papierhandlg.

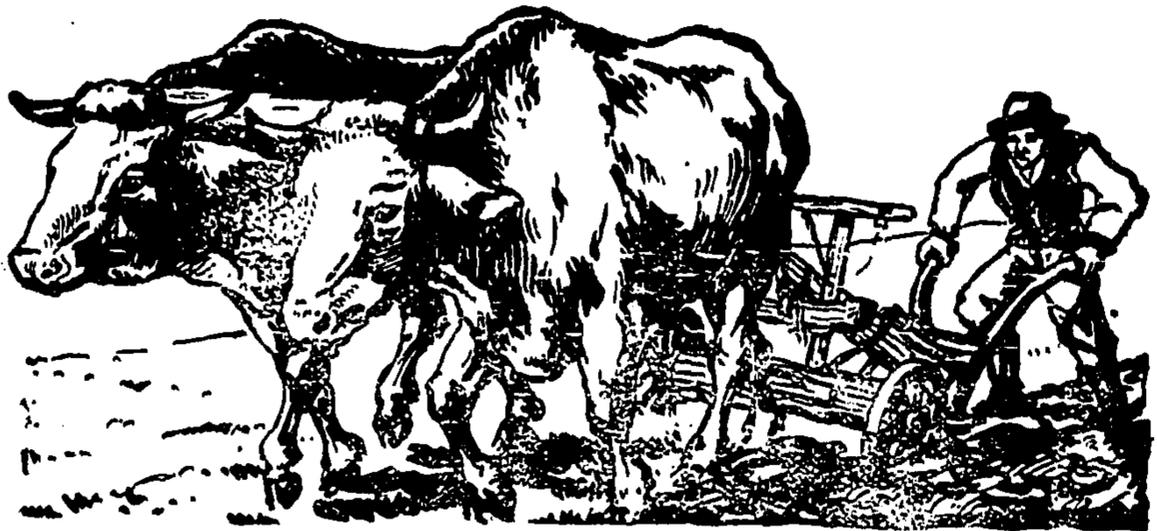
oooooooooooooooooooo

Gegr. 1840

Pädagogium Katscher

(Kreis Leobschütz).

Sich. Vorbereitg. bis Prima aller höh. Schul. u. z. Einj.-Freiw. Prüfung. — Prospekt. —



Jeder tue seine Pflicht

Wie der Krieger im Felde, so
der Landmann auf dem Felde!

Wo infolge des Krieges die Herbstdüngung vernachlässigt worden ist, kann der Schaden durch eine

Kopfdüngung mit Kalisalzen

(am geeignetsten 40% iges Kalidüngesalz) wieder gut gemacht werden. Als Kopfdünger werden die Kalisalze auf die trockenen — d. h. nicht tau- oder regennassen — Pflanzen ausgestreut. — Weitere Auskünfte erteilt jederzeit kostenlos:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats
G. m. b. H., Breslau, Gartenstraße 104

Landfrankenkasse des Kreises Groß Strehliker

Zu der am **Sonntag, den 27. Februar cr. nachm. 2 Uhr** in der Geschäftsstelle der Kasse stattfindenden

ordentlichen Vorstandssitzung

werden die Mitglieder des Vorstandes hiermit eingeladen.

Tagesordnung: 1) Abnahme der Jahresrechnung pro 1914. 2) Verwaltungsangelegenheiten. 3) Kassenrevision.

Groß Strehliker, den 24. Februar 1915.

Der Vorstand.

